

Merkblatt zur Legalisation syrischer Urkunden

(eine Legalisation ist nur in Verbindung mit einem laufenden Visumantrag zur Familienzusammenführung möglich)

Wichtiger Hinweis!

Ab 01.12.2015 kann die Botschaft **ausschließlich** Personenstandsurkunden legalisieren (D.H. Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Heiratsverträge und ähnliches; ein Familienbuch in Heftform gehört nicht dazu).

Die Legalisation von Urkunden, die keine Personenstandsurkunden sind, wurde mit Billigung des Auswärtigen Amts eingestellt. Die deutschen Innen- und Justizbehörden wurden unterrichtet. Diplome, Zeugnisse und andere Bescheinigungen können daher **nicht mehr** legalisiert werden. Aufgrund der Krise in Syrien ist ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit nicht mehr durchgehend gewährleistet.

Die zu legalisierenden Unterlagen müssen in folgender Form vorgelegt werden:

- Es muss sich um das **Originaldokument oder eine durch die ausstellende Behörde gefertigte Zweitausführung aus dem Register handeln (nicht einfache Kopie)**.
- Dieses Dokument muss **untrennbar** mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein. Die Übersetzung muss entweder durch einen in Deutschland vereidigten oder im Ausland durch einen hierfür ausgebildeten Übersetzer vorgenommen worden sein.
- **Das Dokument muss vom syrischen Außenministerium vorlegalisiert sein (nur Stempel ab 2012).**

Gebühren:

Notwendige Legalisationen im Rahmen eines Antrags auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zu einem in Deutschland anerkannten Schutzberechtigten (Inhaber eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) sind seit dem 15.09.2015 kostenfrei! Bitte reichen Sie die zu legalisierenden Unterlagen zusammen mit Ihrem Antrag ein, sie werden Ihnen nach Entscheidung über den Antrag wieder ausgehändigt werden. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit und reichen Sie die Unterlagen nicht bereits vorher ein.

Einholung des Vorlegalisationsvermerks:

Das syrische Außenministerium unterhält in Damaskus und größeren Städten Büros, in denen die Vorlegalisation durch dafür zugelassene Beamte erteilt wird. Trotz der Entwicklungen im Lande handelt es sich hierbei um einen noch funktionierenden Teil des syrischen Urkundenwesens. Auf dieser Grundlage kann derzeit noch für Personenstandsurkunden die Echtheit bestätigt werden. **Eine Legalisation von Urkunden durch die Botschaft ist nur mit diesem Vermerk möglich.** Es können an der Botschaft nur

solche Vermerke überprüft werden die ab Anfang **2012** (Prüfung jeweils im Einzelfall) auf Personenstandsurkunden aufgebracht wurden. Nach Erkenntnissen der Botschaft kann dieser Vermerk auch durch bevollmächtigte Dritte (Rechtsanwälte, Verwandte etc. eingeholt werden.

Die Botschaft kann hierzu keine ausdrücklichen Empfehlungen abgeben.

Beschaffung syrischer öffentlicher Urkunden:

Die Botschaft kann bei der Beschaffung syrischer Urkunden nicht behilflich sein. Jedoch werden auch hier häufig bevollmächtigte Personen (Rechtsanwälte, Verwandte etc.) tätig. Aus der konsularischen Praxis ergibt sich, dass pro auf diesem Weg beschaffter Urkunde inkl. des oben genannten Vorlegalisationsvermerks Kosten (je nach Schwierigkeit) von ca. EUR 20,- bis EUR 100,- anfallen, in Ausnahmefällen auch mehr.